

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 12

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschied von Herrn Dr. iur. Albert Roulier, Stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Auf Ende dieses Jahres wird Herr Dr. iur. Albert Roulier, Stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, in bester körperlicher Gesundheit und geistiger Frische in den wohlverdienten Ruhestand treten. Damit verlässt ein profilerter Beamter die Bundesverwaltung, der trotz seiner welschen Herkunft zeit seines Lebens mit Bern als Bundesstadt, wo er seine Lebensaufgabe gefunden hat, verbunden war.

Sein Studium der Rechte schloss er an der Universität Bern im Jahr 1933 mit dem Doktorexamen ab. In der damaligen Krisenzeit war es außerordentlich schwierig, eine seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen entsprechende Stelle zu finden. Diese Situation entmutigte jedoch den jungen Juristen keineswegs. Es war deshalb für ihn eine besondere Genugtuung, im Jahr 1934 an das Militärdepartement des Kantons Waadt berufen zu werden. Er erhielt dort den interessanten Auftrag, ein Büro für militärisches Rechtswesen aufzubauen, dessen erster Chef er war.

1940 kehrte er wieder in die Bundesstadt zurück und trat in den Dienst des Eidgenössischen Militärdepartements ein. Anfänglich insbesondere als Sekretär der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung tätig, wurden ihm bald weitere umfassende Aufgaben überbunden. So befasste er sich u. a. mit dem ausserdienstlichen Turn-, Sport- und Schiesswesen und war im Auftrag des damaligen Vorstehers des EMD, Bundesrat Kobelt, an der Schaffung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen — zu deren Benennung er Pate stand — massgebend beteiligt. Seine umfassenden juristischen Kenntnisse und seine tiefe Menschlichkeit prädestinierten ihn in der Folge auch für die Uebernahme der Leitung des Militärstrafwesens.

Im Laufe des Zweiten Weltkrieges traten im Eidg. Militärdepartement die Aufgaben des Zivilschutzes immer mehr in den Vordergrund. Dr. Roulier war es, der auch diese Geschäfte als Sachbearbeiter des Direktors der eidg. Militärverwaltung vorbereiten und zur Entscheidungsreife bringen musste. Schon kurz nach dem Zweiten Weltkrieg hat Dr. Roulier als erster der



Idee zum Durchbruch verholfen, bei Neubauten einen Schutzraum zu bauen. In dem von ihm redigierten Mitbericht des Eidg. Militärdepartementes zu einer Vorlage des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betreffend den sozialen Wohnungsbau wurde dieser Grundsatz vorerst in diesem Bereich verwirklicht. Wenn wir heute in der glücklichen Lage sind, dass alle Neubauten über Schutzräume verfügen und hierin dem Ausland weit voraus sind, so geht es auf diese Grundidee von Dr. Roulier zurück, nachdem später auch im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz und im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz die Baupflicht für Schutzräume in Neuheiten verankert wurde. So verwundert es nicht, wenn wir Dr. Roulier in der Folge als Vertreter des EMD im interdepartementalen Ausschuss für die Aufgaben- und Kompetenzausscheidungen einer neu zu schaffenden Abteilung für Zivilschutz (später Bundesamt für Zivilschutz) und als Mitglied der Expertenkommission des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und des Arbeitsaus-

schusses für die Zivilschutzgebung finden.

Seine jahrelange intensive Tätigkeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes waren für seine umfassende und fruchtbare Mitarbeit an den beiden Zivilschutzgesetzen und den zugehörigen Verordnungen sowie an zahlreichen weiteren Rechtserlassen wegleitend.

Als das Bundesamt für Zivilschutz im Jahr 1963 einen Vizedirektor suchte, war es naheliegend, dass Dr. Roulier dazu berufen wurde. In der Aufbauperiode des Zivilschutzes kamen die Vielgestaltigkeit seiner Kenntnisse, die unermüdliche Schaffensfreude, sein ausgeprägter Sinn für das Wesentliche und sein Verständnis für das Menschliche in der Verwaltung ganz besonders zur Geltung.

Kennzeichnend war auch seine Maxime, dass die gesetzgeberische Tätigkeit nicht Selbstzweck sei, sondern sich in den Dienst des Menschen und der Sache zu stellen habe.

Mit Recht hat der Bundesrat den verdienten Beamten auf den 1. November 1970 zum Stellvertretenden Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz gewählt und damit eine mehr als dreissigjährige Tätigkeit im Dienste unseres Landes gekrönt.

Wenn aber das Bundesamt für Zivilschutz Dr. Roulier nur ungern scheiden lässt, so nicht zuletzt seines grossen Verständnisses für das Personal wegen. Jeder konnte mit seinen Problemen und Sorgen bei ihm anklopfen und immer stand er hilfsbereit mit Rat und Tat bei. Sein menschliches Mitempfinden zwang ihn ganz einfach dazu.

Seine Aufgeschlossenheit und sein konziliantes Wesen, sein Gerechtigkeitsinn, seine Freude an der Natur, an der Musik, aber auch am Schachspiel runden das Bild eines liebenswerten und feinfühligen Menschen ab, dem der Zivilschutz im allgemeinen und das Bundesamt für Zivilschutz und sein Personal im besonderen grossen Dank schulden.

Unsere herzlichsten Wünsche begleiten Herrn Dr. iur. A. Roulier in einen glücklichen und sonnigen Ruhestand.

W. K.

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Herr Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarzerstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölftmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 15. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 12.— (Schweiz). Ausland Fr. 16.—. Einzelnummer Fr. 1.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.